

Studentafel für das Gymnasium mit vertiefter Ausbildung und für Klassen zur vertieften Ausbildung – Sekundarstufe I

Der vertieften Ausbildung in den Klassenstufen 5-10 liegt die Studentafel des Gymnasiums – Sekundarstufe I mit folgenden Maßgaben zugrunde:

A. Vertiefte Ausbildung in den Klassenstufen 5-7

1. Hierfür sollte vorrangig der Förderunterricht (Klassenstufe 5: 2 Stunden, Klassenstufe 6: 1 Stunde) genutzt werden.
2. Darüber hinaus erfolgt die vertiefte Ausbildung im Vertiefungsbereich, der pro Schuljahr maximal drei Wochenstunden umfassen kann, die Bestandteil der Studentafel sind. Dafür kann jede Schule in den Klassen des Bildungsganges der vertieften Ausbildung den Unterricht pro Schuljahr in maximal drei Fächern kürzen.
3. Der Unterricht einzelner Fächer kann einmal für die Dauer eines Schuljahres um eine Wochenstunde gekürzt werden. Die Fächer Ethik und Religion sowie einstündige Fächer sind von dieser Regelung ausgenommen.

B. Vertiefte Ausbildung in den Klassenstufen 8-10

Sie erfolgt im Vertiefungsbereich, der an die Stelle des Profilunterrichtes tritt, pro Schuljahr drei Wochenstunden umfasst und durch Stundenreduktionen in bisher noch nicht gekürzten Fächern des Unterrichts im Sinne von Punkt A3 um maximal eine Stunde pro Schuljahr erweitert werden kann.

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Deutsch	5	4	4	4	4	4
Religion/Ethik	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	1	1	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft	-	-	-	-	2	2
Sport	3	3	3	2	2	2
Musik	2	1	1	2	1	1
Kunst	2	1	1	1	1	1
Englisch	5 ^{a)}	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	- ^{a)}	4	4	4	3	3
Mathematik	5	4	4	4	4	4
Biologie	2	2	2	1	2	2
Chemie	-	-	1	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Profil	-	-	-	3	2+1 ^{b)}	2+1 ^{b)}
Technik/Computer Informatik	2 -	1 -	- 1	- 1	profilbe- zogene informa- tische Bildung ^{b)}	profilbe- zogene informa- tische Bildung ^{b)}
	31	32	33	34	34	35
Förderunterricht	2 ^{a)}	1	-	-	-	-

a) Bei Angebot zweier Fremdsprachen ab Klassenstufe 5 wird Englisch mit drei Wochenstunden und die weitere Fremdsprache mit 4 Wochenstunden unterrichtet.

b) Die profilbezogene informatische Bildung beträgt in den Klassenstufen 9 und 10 in den Profilen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SOGY ein Drittel der Wochenstunden.